

Nichtamtliche Lesefassung der

Hauptsatzung für den Landkreis Oberhavel vom 19. November 2008

geändert durch die 1. Änderungssatzungen vom 08. Dezember 2010 und durch die 2. Änderungssatzung vom 22. Juni 2011

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat in seiner Sitzung am 19. November 2008 mit Beschluss Nr. 4/0010 auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) folgende Hauptsatzung, geändert durch die 1. Änderungssatzungen vom 08. Dezember 2010 und durch die 2. Änderungssatzung vom 22. Juni 2011, beschlossen:

§ 1 Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Oberhavel".
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus
 - den amtsfreien Städten,
Fürstenberg/Havel, Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Kremmen, Liebenwalde, Oranienburg, Velten, Zehdenick;
 - den amtsfreien Gemeinden
Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn, Leegebruch, Löwenberger Land, Mühlenbecker Land, Oberkrämer;
 - der amtsangehörigen Stadt Gransee und den Gemeinden des Amtes Gransee und Gemeinden.
- (3) Der Sitz der Landkreisverwaltung ist die Stadt Oranienburg.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis Oberhavel führt ein Wappen. Die Beschreibung des Wappens lautet: Geteilt von Silber über Grün; oben der goldbewehrte und rotgezungte rote Adler, die Flügel mit goldenen Kleestängeln belegt; unten zwei versetzt nebeneinander fliegende rotbewehrte silberne Schwäne (Anlage 1).
- (2) Der Landkreis Oberhavel führt eine Flagge. Sie zeigt längs geteilt die Farben Rot (links) und Weiß (rechts) mit dem Landkreiswappen in der Mitte (Anlage 1).
- (3) Der Landkreis Oberhavel führt ein Dienstsiegel mit dem Landkreiswappen und der oberen Umschrift „LANDKREIS OBERHADEL“ und der unteren Umschrift „DER LANDRAT“ in lateinischen Großbuchstaben (Anlage 1).
- (4) Das Führen des Dienstsiegels ist dem Landrat vorbehalten. Er kann weitere Bedienstete der Verwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3 Der Kreistag

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

§ 4

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

- (1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten haben die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht, die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen und, soweit anwendbar, das Vertretungsverbot zu beachten.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 - a) bei unselbstständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann, werden durch den Landrat allgemein auf der Internetseite des Landkreises im Kreistagsportal bekannt gemacht.

- (4) Verletzt ein Kreistagsabgeordneter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 in Verbindung mit §§ 31, 25 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.
Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 21 BbgKVerf, der Offenbarungspflicht nach § 22 Abs. 4 BbgKVerf und des Vertretungsverbots nach § 23 BbgKVerf kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (4) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 5

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Kreistag wählt einen ersten, einen zweiten und einen dritten Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 6

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 7

Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am dreißigsten Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat oder
- b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagsitzung

die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei Kreistagsitzungen auf Antrag eines Kreistagsabgeordneten oder des Landrates durch Beschluss für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. Der Antrag ist gemäß § 36 BbgKVerf in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.
- (3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten,
 - e) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabschlusses,
 - f) Angelegenheiten, die unmittelbar die Führung von Rechtsstreitigkeiten betreffen, mit Ausnahme des Berichtes über deren Ausgang,

- g) Beschlussfassungen über Ehrungen und Auszeichnungen.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls noch berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (4) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen

Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, gelten die für den Kreistag bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend für den Kreisausschuss sowie die übrigen Ausschüsse.

§ 9a

Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen des Geschäftsführers zu enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden des Kreistages ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 10

Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.
Der Kreisausschuss beschließt über
 - a) Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie

über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen mit einem Betrag über 250.000,00 €,

- b) Vermögensgeschäfte mit einem Betrag über 25.000,00 € bis 1.000.000,00 €,
- c) die Vergabe von Aufträgen nach VOB (einschließlich Straßenbauleistungen), nach VOL und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit mit einem Betrag über 250.000,00 €.

Er entscheidet außerdem in allen Angelegenheiten des Landkreises, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages und des Landrates fallen.

Der Landrat ist im Einzelfall für Entscheidungen nach den Buchstaben a) bis c) zuständig, wenn es sich dabei um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

§ 11 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder - und Jugendhilfe (AG KJHG) vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit der Satzung für den Fachbereich Jugend des Landkreises Oberhavel gebildet.

§ 12 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner sowie der Beschlüsse des Kreisausschusses beratende Ausschüsse.
Die Bildung von Unterausschüssen ist möglich. Sie werden auf Vorschlag der Fachausschüsse durch den Kreistag bestätigt.

Das Nähere wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt.

- (2) Fraktionen, auf die bei einer Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Abs. 3 BbgKVerf ohne Stimmrecht zu entsenden.

§ 13 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Vertreter, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie die sachkundigen Einwohner regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag benennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 18 BbgKVerf.
Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten gemäß § 18 Abs.3 BbgKVerf, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 15

Beauftragter für die soziale Integration von Behinderten

Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen Beauftragten zur sozialen Integration von Behinderten.

Es ist die Aufgabe dieses Beauftragten, die Belange der Behinderten im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Behinderten zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

Der Beauftragte zur sozialen Integration von Behinderten erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Behinderten im Kreisgebiet, der in dem zuständigen Fachausschuss zu beraten ist.

§ 16

Beauftragter für die soziale Integration von Migranten

Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen ehrenamtlichen Beauftragten zur sozialen Integration von Migranten.

Es ist die Aufgabe dieses Beauftragten, die Belange der im Kreisgebiet lebenden Menschen mit Migrationshintergrund in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

§ 17

Ausländerbeirat

- (1) Im Landkreis Oberhavel wird ein Ausländerbeirat gebildet. Er wird für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch die ausländischen Einwohner gewählt.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 zu wählenden stimmberechtigten Mitgliedern. Die Wahlordnung für den Ausländerbeirat ist Bestandteil der Hauptsatzung (Anlage 2). Der Beauftragte für die soziale Integration von Migranten des Landkreises ist Kraft seines Amtes beratendes Mitglied.
- (3) Der Ausländerbeirat kann durch seinen Sprecher oder dessen Vertreter die ausländische Einwohner betreffenden Wünsche und Anregungen in Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Kreistages liegen, an diesen oder den zuständigen Ausschuss oder den Landrat herantragen. In Angelegenheiten der ausländischen Einwohner soll der Ausländerbeirat gehört werden.

§ 18

Landrat

Der Landrat ist der Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises.

§ 19 Zuständigkeit des Landrates

- (1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören.

Dazu gehören in der Regel

- a) Bürgschaften und der Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, der Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Betrag von 250.000,00 €,
- b) Vermögensgeschäfte bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
- c) die Vergabe von Aufträgen nach VOB (einschließlich Straßenbauleistungen), nach VOL und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit mit einem Betrag bis zu 250.000,00 €,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 50.000,00 €,
- e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 250.000,00 € nicht überschreitet.

§ 20 Beigeordnete

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für die Amtszeit von 8 Jahren einen Ersten Beigeordneten, einen Zweiten Beigeordneten und einen Dritten Beigeordneten, denen die Leitung von Dezernaten übertragen wird.

Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates. Ist der Erste Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung des Landrates gehindert, sind die weiteren Beigeordneten in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt:

1. Zweiter Beigeordneter
2. Dritter Beigeordneter

§ 21 Personalangelegenheiten

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
 - a) der Kreistag für den Landrat,
 - b) der Landrat für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer des Landkreises mit Ausnahme der Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Der Landrat ernennt die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer. Die Befugnis nach Satz 2 kann der Landrat auf den für Personalangelegenheiten zuständigen Fachbereichsleiter übertragen.

- (3) Wird der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt seine Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages; er unterzeichnet die Ernennungsurkunde des Landrates.

§ 22

Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden in folgenden Tageszeitungen vollzogen:
- Oranienburger Generalanzeiger
 - Gransee - Zeitung.

Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.

- (2) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken und die öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten, die aufgrund von Rechtsvorschriften zulässig ist, wird durch Aushang des zuzustellenden Schriftstücks an der Bekanntmachungstafel des Landkreises Oberhavel in 16515 Oranienburg, Adolf-Dechert-Str.1, Haus 1 bewirkt.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse sind entsprechend Absatz 1 spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 12 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall entsprechend Satz 1 informiert werden.
- (4) Zur vorherigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über bedeutsame Beratungsgegenstände öffentlicher Kreistagssitzungen und öffentlicher Ausschusssitzungen soll entsprechendes Informationsmaterial an die örtliche Presse versandt werden.
- (5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse (gemäß § 10 und § 11) wird nach Abs. 1 bekannt gemacht, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

§ 23

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Oberhavel Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 24

Einwohnerbeteiligung

- (1) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen in mündlicher oder schriftlicher Form kurz und sachlich gefasst sein, wobei die betreffenden Einwohner ihren vollständigen Namen und ihre Anschrift angeben sollen.
- (2) Die Fragen können durch den Fragesteller unter dem Tagesordnungspunkt "Einwohnerfragestunde" gestellt und begründet werden. Eine Zusatzfrage wird zugelassen.

- (3) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Ist der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.
- (4) Die Einwohnerfragestunde ist in der Regel für jede Sitzung des Kreistages um 18.00 Uhr vorgesehen. Sie soll die Dauern von 60 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Werden Vorschläge und Anregungen eingebracht, beschließt der Kreistag über deren weitere Behandlung, soweit durch mindestens 6 Kreistagsabgeordnete, eine Fraktion oder den Landrat ein entsprechender Beschlussvorschlag eingereicht wird.
- (6) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag.
- (7) § 14 BbgKVerf bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 25 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung und die Änderungen nach den Änderungssatzungen treten jeweils mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Hauptsatzung des Landkreises vom 10.12.2003 außer Kraft.

Karl Heinz Schröter
Landrat

Anlage 1 zur Hauptsatzung für den Landkreis Oberhavel

Landkreiswappen



Flagge des Landkreises



Siegel



Ordnung zur Wahl des Ausländerbeirates für den Landkreis Oberhavel

§ 1 Wahlgebiet, Wahllokal

- (1) Das Wahlgebiet ist der Landkreis Oberhavel.
- (2) Die Wahl erfolgt als Briefwahl.
- (3) Der Landkreis bildet einen Wahlkreis.

§ 2 Wahltermin, Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahltermin wird durch den Kreistag festgesetzt.
- (2) Die Wahlen sind durch den Landrat 60 Tage vor dem Wahltermin öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Zur Durchführung der Wahl wird ein Briefwahlvorstand gebildet. Der Briefwahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und 5 weiteren Beisitzern. Alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes werden durch den Landrat berufen.
- (2) Der Briefwahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlvorsteher mindestens 2 Beisitzer anwesend sind.

§ 4 Wahlbüro

- (1) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird bei der Kreisverwaltung Oberhavel ein Wahlbüro gebildet.
Die Zusammensetzung bestimmt der Landrat durch Dienstanweisung.

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind ausländische Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit 3 Monaten ihren Wohnsitz im Landkreis Oberhavel haben und denen nicht das allgemeine Wahlrecht aberkannt wurde.
- (2) Wählbar sind Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit 3 Monaten im Landkreis Oberhavel wohnen und denen nicht das allgemeine Wahlrecht aberkannt wurde.

- (3) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Asylbewerber und Ausländer, die sich in unrechtmäßiger Weise im Landkreis Oberhavel aufhalten oder zur Ausreise verpflichtet sind.

§ 6

Kandidatenvorschläge

- (1) Kandidatenvorschläge können eingereicht werden durch alle gemäß § 5 Abs. 1 wahlberechtigten ausländischen Einwohner. Jeder Kandidatenvorschlag bedarf zu seiner Gültigkeit mindestens der Anzahl von Unterschriften von Wahlberechtigten, die entsprechend dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz § 28 Abs. 6 festgelegt sind, berechnet auf der Grundlage der im Landkreis lebenden ausländischen Einwohner. Jeder ausländische Bürger darf nur einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützen.
- (2) Die Wahl darf nur durchgeführt werden, wenn mindestens 9 Kandidatenvorschläge zulässig sind.
- (3) Die Kandidatenvorschläge sind schriftlich bis zum 38. Tag vor dem Wahltermin, 12:00 Uhr an den Landrat einzureichen.
Sie haben zu enthalten:
- Nachname
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort
 - Staatsangehörigkeit
 - Anschrift
 - Nachweis der ausländerrechtlichen Aufenthaltsvoraussetzung
- (4) Die Prüfung der Kandidatenvorschläge erfolgt durch das Ordnungsamt.
- (5) Die vorgeschlagenen Kandidaten sind spätestens 22 Tage vor dem Wahltermin öffentlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge.
- (6) Es werden durch das Wahlbüro Stimmzettel vorbereitet.

§ 7

Wählerverzeichnis, Wahlverfahren

- (1) Durch das Ordnungsamt wird ein Wählerverzeichnis und die Wahlbenachrichtigungskarte bereitgestellt. Das Wahlverfahren erfasst alle 3 Monate vor dem Wahltag im Landkreis gemeldeten ausländischen Einwohner. Danach ist das Wählerverzeichnis zu aktualisieren und die Endfassung erfolgt 2 Tage vor dem Wahltag. Die Briefwahlunterlagen und die Wahlbenachrichtigungskarte werden entsprechend dem Wählerverzeichnis bis zum 28. Tag vor der Wahl verschickt.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat 3 Stimmen, die er einzeln oder gemeinsam für einen oder mehrere Kandidaten abgeben kann.
- (3) Stimmzettel, auf denen keine Stimmabgabe zu erkennen ist oder der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, sind ungültig.

§ 8 Wahlergebnis

- (1) Das Wahlergebnis ist am Tag der Wahl ab 18:00 Uhr öffentlich durch den Wahlvorstand festzustellen.
- (2) Die 9 Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, gelten als in den Ausländerbeirat gewählt.
- (3) Alle anderen Kandidaten rücken entsprechend ihrer Stimmenanzahl als Nachfolgekandidaten auf. Bei Stimmengleichheit wird ein Losentscheid durch den Wahlvorsteher herbeigeführt.
- (4) Durch den Wahlvorsteher ist das Wahlergebnis durch Wahl Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist durch den Wahlvorsteher/Stellvertreter und 2 weitere Mitglieder des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (5) Die Wahl Niederschrift ist durch den Wahlvorsteher/Vertreter noch am Wahltag an das Wahlbüro zu übergeben.
- (6) Die gewählten Kandidaten sind innerhalb von 10 Tagen schriftlich durch den Landrat zu benachrichtigen. Sie haben die Annahme der Wahl 10 (zehn) Tage nach Eingang schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Konstituierung des Ausländerbeirates, Bestimmen des Vorsitzenden

Durch den Landrat ist der gewählte Ausländerbeirat zur Konstituierung und zur Bestimmung des Vorsitzenden bis zum 30. Tag nach der Wahl einzuladen.

§ 10 Prüfung und Bestätigung der Wahlergebnisse

- (1) Die Wahlergebnisse und die Bestimmung des Vorsitzenden werden dem Kreisausschuss zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt.
- (2) Das Mandat eines gewählten Vertreters erlischt, wenn die Wählbarkeit nach § 5 dieser Wahlordnung nicht mehr gegeben ist.

§ 11

Soweit diese Wahlordnung keine Festlegungen trifft, gelten das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz und die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung sinngemäß.